

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

«adresse»

je gesondert an:

- Herrn BM Dr. Ramsauer, BMVBS
- die Verkehrsminister und -senatoren der Länder

15.07.2010

Bearbeitet von  
Markus Brohm, DLT  
Oliver Mietzsch, DST  
Carsten Hansen, DStGB

Telefon 0 30/59 00 97 - 331 (DLT)  
Telefax 0 30/59 00 97 - 430 (DLT)

E-Mail:  
Markus.Brohm@Landkreistag.de  
Oliver.Mietzsch@staedtetag.de  
Carsten.hansen@dstgb.de

Aktenzeichen  
III-958-30 (DLT)  
66.30.11 (DST)  
741-20 (DStGB)

## **Anpassung des Personenbeförderungsrechts an die Verordnung (EG) 1370/2007**

«anbrief»

in der gegenwärtigen Diskussion um die Anpassung des deutschen Personenbeförderungsrechts an die seit dem 03.12.2009 geltende Verordnung (EG) 1370/2007 darf das öffentliche Interesse an einem guten und bezahlbaren ÖPNV gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des Verkehrsgewerbes nicht unbeachtet bleiben. Deshalb möchten wir Ihnen unsere zentralen Positionen zum Anpassungsbedarf im nationalen Recht nochmals aus Sicht der kommunalen Aufgabenträger verdeutlichen.

Nach dem Regionalisierungsgesetz und den ÖPNV-Gesetzen der Länder obliegt den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern die Verantwortung dafür, eine „ausreichende Verkehrsbedienungs“ der Bevölkerung als Aufgabe der Daseinsvorsorge planerisch, organisatorisch und finanziell sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund – und nicht zuletzt angesichts knapper öffentlicher Haushalte – sind für eine Novellierung des Personenbeförderungsrechts aus Aufgabenträgersicht folgende Punkte zentral:

- Die Aufgabenträger müssen die Möglichkeit erhalten, die quantitative und qualitative Entwicklung des ÖPNV als Aufgabe der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der anderen Fachplanungen und in Abstimmung mit der Siedlungsplanung steuern zu können; dazu benötigen sie einen für alle Beteiligten rechtlich verbindlichen Nahverkehrsplan als Rahmensetzung der öffentlichen Verkehrsinteressen.
- Die langfristige Finanzierbarkeit des ÖPNV verlangt, dass die Aufgabenträger ihrer Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung kosteneffizient nachkommen können; sie müssen deshalb die im Interesse der Daseinsvorsorge jeweils erforderlichen ÖPNV-Leistungen wettbewerblich organisieren oder durch eigene Unternehmen erbringen können.

- Die beihilfe- und vergaberechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) 1370/2007 gelten uneingeschränkt für den gesamten ÖPNV. Erst sie sichern eine transparente, kosteneffiziente und europarechtskonforme ÖPNV-Finanzierung und -Organisation.
- Die Anwendung der beihilfe- und vergaberechtlichen Vorschriften der Verordnung (EG) 1370/2007 gewährleistet zugleich, dass die notwendige hoheitliche Entscheidung über den Marktzugang im Interesse der Berufsfreiheit der Verkehrsunternehmen objektiv, transparent und nachprüfbar ist. Dies sichert zudem Verteilungsgerechtigkeit.
- Die staatliche Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sollte sich nur auf die gewerberechtlichen Aspekte der unternehmerischen Zuverlässigkeit und Eignung beziehen und ist daher unternehmensbezogen fortzuentwickeln.

Die kommunalen Spitzenverbände müssen darauf bestehen, diesen Erfordernissen im Zuge der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes zur Anpassung an die Vorgaben der Verordnung (EG) 1370/2007 Rechnung zu tragen, um einen auf Dauer finanzierbaren ÖPNV sicherzustellen und flächendeckende Verkehrsangebote insbesondere auch in ländlichen Räumen zu ermöglichen.

Mit aller Deutlichkeit weisen wir darauf hin, dass die unlängst veröffentlichten VDV/bdo-Positionen diesen Erfordernissen der Daseinsvorsorge nicht entsprechen: Sie dienen einseitig den Interessen eines Teils des Verkehrsgewerbes und verhindern, dass ÖPNV-Aufgabenträger ÖPNV-Daseinsvorsorge kosteneffizient und wettbewerblich organisieren können.

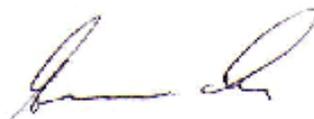
«anbrief», wir bekräftigen hiermit erneut unsere Bereitschaft, an einer Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes konstruktiv mitzuwirken, damit das unabgestimmte Nebeneinander von nationalem Recht und dem vorrangigen europäischen Ordnungsrahmen der Verordnung (EG) 1370/2007 beendet wird. Es führt zu zahlreichen Rechtsunsicherheiten und zu unnötigen und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten.

Zur näheren Erläuterung unserer Positionen fügen wir Ihnen in der **Anlage** eine ausführlichere Darstellung unserer Erwartungen an eine rechtssichere und zukunftsfähige Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes an die Verordnung (EG) 1370/2007 bei und stehen Ihnen darüber hinaus auch jederzeit gerne zu Gesprächen zur Verfügung.

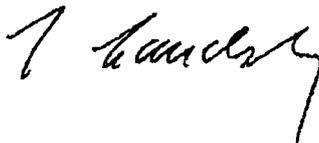
Mit freundlichen Grüßen



Monika Kuban  
Ständige Stellvertreterin des  
Hauptgeschäftsführers  
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Deutschen Landkreistages



Dr. Gerd Landsberg  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes